

Begriffsdefinition nach Verordnung (EU) 702/2014

²KMU (Anhang 1 der Verordnung)

KMU: sind Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Hobbytierhaltungen sind Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

³Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2, Nr.14a-d der Verordnung)

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist:

wenn mindestens eine der folgenden 4 Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung:

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten,

- der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw.
- das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten. Es unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan.